

Veröffentlichung
im des „Blatt“
am 11.10.1986

Rechtsverordnung über Naturdenkmäler

In den Gemarkungen Dreisen, Ramsen, St. Alban und Teschenmoschel
Donnersbergkreis
Vom 25. 9. 1986

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt:

Gemarkung Dreisen

1. „3 Sommerlinden (Tilia platyphyllos)“, Pl. Nr. 1123;
2. „Winterlinde (Tilia cordata)“, Pl. Nr. 1123;
3. „Spitzahorn (Acer platanoides)“, Pl. Nr. 1123;
4. „Spitzahorn (Acer platanoides Faasen's Black)“, Pl. Nr. 1123;
5. „Feldahorn (Acer campestre)“, Pl. Nr. 1123;
6. „Esche (Fraxinus excelsior)“, Pl. Nr. 1123;
7. „Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)“, Pl. Nr. 118/1;
8. „2 Sommerlinden (Tilia platyphyllos)“, Pl. Nr. 235;
9. „Ahorn (Acer platanoides Faasen's Black)“, Pl. Nr. 235;
10. „2 Nußbäume am Kindergarten“, Pl. Nrn. 144/2 u. 146.

Gemarkung Ramsen

11. „Winterlinde (Tilia cordata) im Forstamtsgarten“, Pl. Nr. 489;
12. „Winterlinde (Tilia cordata) im Klosterhof“, Pl. Nr. 493;
13. „Befreiungslinde (Tilia cordata)“, Pl. Nr. 670/13;
14. „Eiche (Quercus robur) auf dem Gänsberg“, Pl. Nr. 2139/5.

Gemarkung St. Alban

15. „Winterlinde (Tilia cordata)“, Pl. Nr. 1691/1;

Gemarkung Teschenmoschel

16. „Winterlinde (Tilia cordata)“, Pl. Nr. 46/3.

Die Standorte der Bäume sind auf den beigegeführten Karten gekennzeichnet. Die Naturdenkmäler werden in die amtliche Liste eingetragen.

(2) Jedes Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Schönheit, Seltenheit und des prägenden Charakters für das Orts- und Landschaftsbild.

§ 3

(1) An den Naturdenkmälern ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern,
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die untere Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Bäume dienen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Bäume getroffen werden.

§ 5

(1) Der jeweilige Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kirchheimbolanden, den 25. September 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreises
Werner (Kreisoberverwaltungsrat)

Anmerkung: Die in § 1 der Unterschutzstellung genannten Karten können zu den Dienstzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 216 jederzeit eingesehen werden.